

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

zu der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses (9. Ausschuss)
- Drucksache 7/2045 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/1583 -

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsrechts und dessen
Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679**

Der Landtag möge beschließen:

In Artikel 6 wird Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. In § 9 Absatz 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Abweichungen von § 6 Absatz 1a Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes gelten nur in begründeten Fällen. Das für Gesundheit zuständige Ministerium entscheidet hierüber in Abstimmung mit den an der Krankenhausplanung Beteiligten, ob die planungsrelevanten Qualitätsindikatoren des Gemeinsamen Bundesausschusses Gegenstand der Krankenhausplanung werden.“

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird präziser als in dem Gesetzentwurf der Landesregierung deutlich, dass das für Gesundheit zuständige Ministerium in Abstimmung mit den an der Krankenhausplanung Beteiligten entscheiden muss, welche (künftigen) Qualitätsindikatoren des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) in Mecklenburg-Vorpommern Gegenstand der Krankenhausplanung sein werden.

Die vorgeschlagene Formulierung ist inhaltlich weitgehend an die Begründung im Gesetzentwurf auf Seite 28 angelehnt.

Eine durchgängige Nichtanwendung, wie im Gesetzentwurf der Landesregierung geplant, hätte zur Folge, dass alle planungsrelevanten Indikatoren des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Qualitätsverbesserung im stationären Sektor in Mecklenburg-Vorpommern außer Kraft gesetzt würden. Damit besteht die Gefahr, dass sich Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der stationären Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern verschlechtern können.

Andere Nord-Bundesländer, wie Schleswig-Holstein und Niedersachsen, haben die Qualitätsindikatoren des G-BA in ihren Landesgesetzen nicht pauschal ausgeschlossen. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat die Qualitätsindikatoren des G-BA durch eigene Qualitätsanforderungen ergänzt.